
Bemessung bei Heirat, Scheidung und Trennung

1. Heirat

Bei Heirat werden die Ehegatten für das ganze Kalenderjahr, in dem sie heiraten, gemeinsam besteuert (Art. 69 Abs. 1 StG). Sie haben erstmals für diese Steuerperiode eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Die gemeinsame Steuerpflicht umfasst nicht nur die Einkommensverhältnisse ab der Heirat, sondern auch alle Einkünfte und Abzüge ab Beginn der Steuerperiode bis zur Heirat. Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode gewährt (Art. 48 Abs. 2 StG). Anwendbar ist das Vollsplitting gemäss Art. 50 Abs. 3 StG. Zum Grundsatz der Ehegattenbesteuerung vergleiche auch StB 20 Nr. 2.

Zieht ein Ehegatte im Jahr der Heirat aus dem Ausland zu, wird seine bloss unterjährige Steuerpflicht durch Umrechnung des Einkommens auf ein satzbestimmendes Jahreseinkommen und durch entsprechende Gewichtung seines Vermögensanteils berücksichtigt.

Beispiel: 2. Fallbeispiel in StB 66 Nr. 2 Ziff. 2.3

Zieht ein Ehegatte oder ziehen beide Ehegatten im Jahr der Heirat aus einem anderen Kanton zu, besteht die (gemeinsame) Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton St. Gallen. Bei Entlassung aus der Quellensteuerpflicht nur eines Ehegatten wird analog vorgegangen.

2. Scheidung und Trennung

Bei Scheidung und Trennung der Ehe wird jeder Ehegatte für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert (Art. 69 Abs. 2 StG). Die (Ex-)Ehegatten haben erstmals für diese Steuerperiode je getrennte Steuerklärungen einzureichen. Getrennt veranlagt werden auch Einkünfte und Abzüge, die noch unter dem Zivilstand der Ehe oder vor dem Getrenntleben angefallen sind. Die Sozialabzüge werden bei jedem (Ex-)Ehegatten nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode gewährt (Art. 48 Abs. 2 StG). Anwendbar ist der Einheitstarif gemäss Art. 50 Abs. 1 StG. Bezüglich der steuerlichen Folgen von Scheidung und Trennung vergleiche auch StB 20 Nr. 2.

Beispiel

Trennung am 27. November (Ehemann verlässt die Schweiz dauerhaft), drei Kinder, wovon zwei unter der Obhut der Mutter bleiben und das dritte, volljährige Kind eine Ausbildung mit auswärtigem Aufenthalt absolviert; die beiden unmündigen Kinder werden in Fremdbetreuung gegeben (Kosten total pro Jahr Fr. 11'000.-).

• Veranlagung für getrennt-lebende Frau

Einkünfte	Steuerbar
- Unselbständiger Erwerb:	21'650
- Einkünfte aus eigenen Wertschriften und Guthaben	501
- Unterhaltsbeiträge von getrenntem Ehemann	2'100
- Unterhaltsbeiträge für 2 minderjährige Kinder ohne Alimente für volljähriges Kind	1'650
Total der Einkünfte	25'901

Abzüge	
Total Berufskosten	6'793
- Beiträge an die Säule 3a	2'400
- Versicherungsprämien/Sparzinsen: Abzug der effektiven Aufwendungen (maximal 4'200)	3'420
- Kinderbetreuungsabzug: Abzug falls Kosten durch Dritte von je mindestens 5'000 entstanden sind	10'000
Total der Abzüge	22'613
Nettoeinkommen	3'288
- Abzug Krankheitskosten (nach Selbstbehalt)	2'124
Reineinkommen	1'164
Sozialabzüge	
- Kinderabzug für 2 Kinder	13'600
- Kinderabzug für das mündige Kind, die Steuer- pflichtige kommt zur Hauptsache für den Unterhalt auf	6'800
Steuerbares Einkommen	0
Vermögen	
- Wertschriften und Guthaben (eigene, der Steuerpflichtigen bei der Trennung zustehende)	18'955
- Motorfahrzeug	1'200
Total der Vermögenswerte	20'195
Sozialabzüge	
- Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige	75'000
- Abzug für 2 minderjährige Kinder	40'000
Steuerbares Vermögen	0

- **Veranlagung für Mann; Wegzug ins Ausland am 27. November (betreffend unter-
jährige Steuerpflicht siehe auch StB 66 Nr. 2)**

Einkünfte	Steuerbar	Satz
- Unselbständiger Erwerb: Umrechnung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht (327 Tage)	79'200	87'193
- Unselbständiger Nebenerwerb: im Grundsatz umrechnen nach der Dauer der Steuerpflicht, nur einmalige Tätigkeit wird nicht umgerechnet	4'780	5'262
- Einkünfte aus eigenen Wertschriften und Guthaben: Einkünfte gemäss Fälligkeiten bis 27.11., ohne Zins- abschluss auf Sparkonto per 31.12., keine Umrechnung	836	836
Total der Einkünfte	84'816	93'291

Abzüge		
- Fahrkosten privates Motorfahrzeug: effektive Kilometer in 210 Arbeitstagen (230 / 12 x 11 Mte) ergibt 6720 km à Fr. -.65 = 4'368, umrechnen analog Erwerbseinkünfte aufgrund der Dauer der Steuerpflicht	4'368	4'809
- Mehrkosten ausw. Verpflegung: Pauschalabzug mit anteiliger Kürzung aufgrund der Erwerbsdauer (327 Tage = 1'453), umrechnen aufgrund der Dauer der Steuerpflicht	1'453	1'600
- Pauschalabzug Berufskosten: (327 Tage = 2'180) umrechnen aufgrund der Dauer der Steuerpflicht	2'180	2'400
- Weiterbildungskosten: effektive Kosten nicht umrechnen	850	850
- Pauschalabzug Nebenerwerb: Abzug aufgrund der "Jahreseinkünfte" = 20 % von 5'262 = 1'053, umrechnen analog der Einkünfte aus Nebenerwerb	956	1'053
Total Berufskosten	9'807	10'712
- private Schuldzinsen: regelmässig anfallende - anteilige Berücksichtigung	890	980
- Unterhaltsbeiträge an die getrennt lebende Ehegattin: kein Abzug da vorher Wegzug ins Ausland	0	0
- Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder: kein Abzug, da vorher Wegzug ins Ausland	0	0
- Versicherungsprämien/Sparzinsen: anteilige Kürzung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht	2'180	2'400
Total der Abzüge	12'877	14'092
Nettoeinkommen	71'939	79'199
- Krankheitskosten: ohne Kosten, welche von getrennt lebender Ehefrau deklariert werden = 628, ohne Umrechnen, da effektive nicht regelmässige Aufwendungen	628	628
- abzüglich Selbstbehalt	- 1'438	- 1'438
- Abzug Krankheitskosten	0	0
- Freiwillige Zuwendungen; ohne Umrechnen, da effektive Aufwendungen	1'580	1'580
- abzüglich Selbstbehalt	- 500	- 500
- Abzug freiwillige Zuwendungen	1'080	1'080
Reineinkommen	70'859	78'119
Steuerbares Einkommen	70'800	78'100
Vermögen per 27.11.		
- Wertschriften und Guthaben (eigene, dem Steuerpflichtigen bei der Trennung zustehende)	44'438	
- Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerpflichtiger = Versicherungsnehmer)	9'680	
- Motorfahrzeuge	35'000	
Total der Vermögenswerte	89'118	

- Private Schulden	12'560
Reinvermögen	76'558
Sozialabzüge	
Abzug für alleinstehenden Steuerpflichtigen	75'000
Vermögen	1'000

Das Vermögen per Stichtag 27.11. ist anteilig für 327 Tage steuerbar; es erfolgt pro rata Rechnungsstellung.